

### **Hinweis für Bietinteressenten**

Mit der **sofortigen** Leistung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **mindestens 10% des Verkehrswertes** im Termin muss gerechnet werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch

- Vorlage eines Bundesbankschecks oder eines Verrechnungsschecks, wenn diese von einem im Geltungsbereich des § 69 ZVG zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar und welche frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind
- eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines vorgenannten Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist
- rechtzeitige Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse erbracht werden.